

BGer 9C_621/2016 vom 21. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_621_2016

FR: TF 9C_621/2016 du 21 juin 2017

IT: TF 9C_621/2016 del 21 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Der vorinstanzliche Entscheid ist insoweit, als damit die Beschwerde des Versicherten teilweise gutgeheissen wurde, unangefochten geblieben. Streitig und zu prüfen ist die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Entscheides aufgrund des Rechtsbegehrens und der Vorbringen des Beschwerdeführers einzig in Bezug auf die Zulässigkeit der Verrechnung der Invalidenrentennachzahlungen mit den von verschiedenen Versicherungsträgern erbrachten Leistungen. Es handelt sich dabei um Krankengelder der SWICA von März 2009 bis Juli 2010, Forderungen des AZL der Stadt Zürich und Verrechnungen mit der Hauptrente des Beschwerdeführers. Mittels der genannten Verrechnungen hat die Vorinstanz laut Auffassung des Beschwerdeführers entsprechend der Aufstellung in der Beschwerde in sein Existenzminimum eingegriffen; der angefochtene Gerichtsentscheid sei deshalb bundesrechtswidrig.

E. 2.1

Art. 20 Abs. 2 AHVG, laut Art. 50 Abs. 2 IVG auch in der Invalidenversicherung anwendbar, statuiert die allgemeine Verrechenbarkeit von Beitragsforderungen, Leistungen und Leistungsrückforderungen unter anderem der AHV, Invalidenversicherung, von Ergänzungsleistungen, der obligatorischen Unfallversicherung und der Krankenversicherung mit fälligen Leistungen.

Die zweigintern und zweigübergreifend zulässige Verrechnung von Leistungen und Forderungen kann sich sowohl auf laufende Renten als auch auf Rentennachzahlungen beziehen (BGE 136 V 286 E. 4.1 S. 288). Sie darf indessen den nach betriebsrechtlichen Regeln zu ermittelnden Notbedarf des Versicherten nicht beeinträchtigen (BGE 136 V 286 E. 6.1 S. 291; 131 V 249 E. 1.2 S. 252). Dabei stellt sich nach der Rechtsprechung die Frage der Zulässigkeit der Verrechnung unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht nur bei einer laufenden, monatlich ausgerichteten Rente, sondern auch bei Rentennachzahlungen, weil auch diese zum Zweck haben, den Existenzbedarf der versicherten Person zu decken (Art. 34quater Abs. 2 Satz 3 aBV; Art. 112 Abs. 2 lit. b BV), und zwar in jener Zeitspanne, für welche sie nachbezahlt werden (BGE 136 V 286 E. 6.2 S. 291; Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts I 305/03 vom 15. Februar 2005 E. 4; vgl. auch Urteil I 141/05 vom 20. September 2006 E. 5.3.1).

E. 2.2

Die Schranke des Existenzminimums gilt indessen nicht in Fällen, in welchen die bevorschussende Fürsorgebehörde vom Sozialversicherer die Überweisung der Rentenleistungen für einen Zeitraum verlangt, für welchen sie die versicherte Person unterstützt hat, weil die versicherte Person sonst mit der Berufung auf das

Existenzminimum die Auszahlung in diesem Umfang an sich selbst verlangen könnte und damit zweimal in den Genuss von Leistungen käme (BGE 121 V 17 E. 4d S. 26; SVR 2007 BVG Nr. 15 S. 49, B 63/05 E. 3.2). Wie das Bundesgericht unlängst entschieden hat, steht einer Verrechnung das betriebsrechtliche Existenzminimum auch nicht entgegen, wenn die versicherte Person in der Vergangenheit von der Fürsorgebehörde während einer Zeitspanne unterstützt worden ist, für welche später Renten nachbezahlt werden, die Verrechnung jedoch nicht mit der Sozialbehörde, sondern mit einem anderen Zweig der Sozialversicherung zur Diskussion steht, dessen Anspruch jenem der Fürsorgebehörde vorgeht (BGE 136 V 286). Zur Begründung wurde unter anderem angeführt, dass der Schutz des Existenzminimums sich an Art. 125 Ziff. 2 OR anlehnt, wonach Verpflichtungen, deren besondere Natur die tatsächliche Erfüllung an den Gläubiger verlangt, wie Unterhaltsansprüche und Lohn Guthaben, die zum Unterhalt des Gläubigers und seiner Familie unbedingt erforderlich sind, nicht durch Verrechnung getilgt werden können (vgl. auch BGE 130 V 505 E. 2.4 S. 510). Diese Bestimmung will - wie jene des Art. 93 Abs. 1 SchKG - einzig vermeiden, dass jemand durch die Verrechnung tatsächlich ins Elend gestossen wird, was nicht der Fall ist, wenn es um eine nachträgliche Beurteilung für einen Zeitraum geht, für welchen Sozialhilfe ausgerichtet worden ist (BGE 136 V 286 E. 8.2 S. 293; SZS 2011 S. 514).

E. 2.3

Art. 85bis Abs. 1 IVV bestimmt sodann, dass Arbeitgeber, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Krankenversicherungen, öffentliche und private Fürsorgestellen oder Haftpflichtversicherungen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen können, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 20 AHVG . Nach Art. 85bis Abs. 3 AHVV darf die Nachzahlung der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden.

E. 3.1

Aus diesen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie der hiezu ergangenen Rechtsprechung folgt ohne weiteres, dass der Verrechnung der nachbezahlten Rentenbetreffnisse der Invalidenversicherung an den Beschwerdeführer mit den vorschussweise bezahlten Krankengeldern der SWICA, Leistungen des AZL der Stadt Zürich wie auch der Nachzahlung der Hauptrente aus rechtlicher Sicht nichts entgegensteht, da die Verrechnung einen Zeitraum beschlägt, in welchem die Behörde und die Versicherungsträger dem Beschwerdeführer mindestens mit Beträgen in der zurückgeforderten Höhe unterstützt haben, weshalb die Schranke des Existenzminimums nicht gilt.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin stellt keine Anträge, die über die Abweisung der Beschwerde hinausgehen. Sie erhebt jedoch Einwendungen hinsichtlich der Nachzahlung der Kinderrente in der Höhe von Fr. 6'250.- zuzüglich eines Zinses und der Unterhaltsbeiträge an den Beschwerdeführer sowie der Direktauszahlung der Rentennachzahlung an das Sozialamt, welche laut Vernehmlassung entgegen dem angefochtenen Entscheid zulässig gewesen sei, obwohl dessen Forderung der Höhe nach bestritten war. Auf diese in der

Vernehmlassung erörterten Punkte hat das Bundesgericht nicht einzugehen. Die IV-Stelle hat selbst nicht Beschwerde geführt, und das bundesgerichtliche Verfahren kennt das Institut der Anschlussbeschwerde nicht (BGE 134 III 332 E. 2.5 S. 335; in BGE 141 V 5 nicht publizierte E. 2 des Urteils 8C_446/2014 vom 12. Januar 2015).

E. 4

Dem Gesuch des unterliegenden und daher grundsätzlich kostenpflichtigen Beschwerdeführers (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Der Beschwerdeführer wird indessen auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht. Danach hat er der Bundesgerichtskasse Ersatz zu leisten, wenn er später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.